

S a t z u n g

des

Spanischen Chores

(Coro Hispano) e. V. Hannover

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Organe des Vereins
- § 4 Die Mitgliederversammlung
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Wahlen und Abstimmungen
- § 7 Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Chorleiter
- § 11 Beirat
- § 12 Einnahmen
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Verwendung der Einnahmen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1984 gegründete Verein hat den Namen Spanischer Chor (Coro Hispano) e. V. Hannover.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.“
- (3) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges.
- (2) Diesem Zweck dienen regelmäßige Chorproben, Konzerte sowie andere musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen. Der Verein stellt sich dabei insbesondere auch in den Dienst der Öffentlichkeit, er dient dem allgemeinen kulturellen Interesse.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen auch dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Dem Antrag der Mitglieder auf Einberufung muss binnen drei Monaten stattgegeben werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll. Diese Anträge sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung so rechtzeitig einzureichen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresbericht und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Beirats
 - g) Beschlüsse über Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vollziehung der Regelungen der Satzung
 - b) Planung und Durchführung sämtlicher organisatorischen Maßnahmen
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - d) Erstellen des Jahreswirtschaftsplanes
 - e) Verfügen über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Zur Regelung weiterer Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Beirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Über Anträge wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Satzungsänderungen und bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt und durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, werden in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen
- (5) Minderjährige Mitglieder sind selbst nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie müssen sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 7 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Verein unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder die Förderung oder Verbreitung des Laienchorwesens besondere Verdienste erworben haben. Darüber hinaus können auch Mitglieder mit 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft Ehrenmitglieder werden.
- (4) Die Ernennung der Ehrenmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder müssen ernsthaft bestrebt sein, zueinander ein harmonisches, dem Gemeinwohl verpflichtetes Verhältnis zu entwickeln, wie es dem Selbstverständnis von Chören entspricht. Die Interessen des Einzelnen haben sich dabei dem Ganzen unterzuordnen.
- (3) Die singenden Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Nur dadurch wird ein relativ einheitlicher Wissensstand und homogener Klangkörper in den Chören erreicht, der für erfolgreiche Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte unabdingbar ist.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge monatlich bzw. vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Gleiches gilt für ggf. aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch nachweisbare schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Von dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, indem sie insbesondere:
- a) Trotz wiederholter Mahnung ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlen
 - b) Den Ruf des Vereins schädigen
 - c) Gegen die Satzung verstoßen
- Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand ausgewählt und angestellt. Einzelheiten der Anstellung werden zwischen den Vorstandsmitgliedern verhandelt und in einem Chorleitervertrag verbindlich festgelegt. Hier ist neben den beiderseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere auch die vom Verein zu zahlende Chorleitervergütung geregelt.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Chorleiters. Dem Beirat gehören unter anderem an:
- a) Festausschuss
 - b) Mitgliedswart
 - c) Notenwarte
 - d) Pressewart
 - e) Protokollant
 - f) Stimmführer/Betreuer
- (2) Bezeichnung und Aufgaben dieser sowie ggf. weiterer Beiratsmitglieder legt der Vorstand fest.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuschüssen und privaten Spenden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss so bemessen sein, dass der Betriebsaufwand des Vereins gedeckt ist. Zum Betriebsaufwand gehören insbesondere:
 - Chorleitervergütung
 - Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumente und Reparaturen
 - Raummiete
 - Verwaltungsaufwand
- (3) In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14 Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse und private Spenden sind ausschließlich für ihren Zweck zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung bleibt vorbehalten.
- (3) Bei außerordentlichen Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit den Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen ist der ordentliche Singbetrieb des Vereins zu bestreiten.
- (5) Der Schatzmeister besorgt und verwaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat über alle Kassen- und Geschäftsvorfällen Rechnung zu legen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Führung aller Kassen- und Geschäftsvorfälle sowie die Kassenbestände. Darüber hinaus können auch unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Folgende Daten werden -ausschließlich- gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum und -ort
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
 - Bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (3) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (4) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden Daten des Vereins (z. B. Mitgliederzahl, Altersstruktur, Geschlecht) an die Dachverbände weitergeleitet.
- (6) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und ersetzt die vorherige Satzung. Die Satzung tritt als e. V. mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.
- (2) Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Anmerkung:

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche, männliche oder diverse Personen zu verstehen.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2019.